

**Polizei, Sport und Gebrauchshunde Verein
Weiterstadt 1954 e.V.**



Satzung

vom 19. März 2015

Polizei, - Sport und Gebrauchshunde Verein Weiterstadt
1954 e.V.

Satzung

**§1
Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen Polizei, - Sport - und Gebrauchshundeverein Weiterstadt 1954 e. V.“ Der Sitz des Vereins ist Weiterstadt.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

**§2
Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Ausbildung der Hunde zu Sport und Gebrauchshunden.

Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort und Schrift in der Zucht und Aufzucht, Fütterung, Pflege und Ausbildung der Hunde.

Die Ausbildung der Hunde erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien für Sport - und Gebrauchshunde.

Der Verein ist aus diesem Grunde mit all seinen aktiven und passiven Mitgliedern dem Hundesportverein Rhein-Main e.V. Sitz in Offenbach am Main angeschlossen. Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. , dem Deutschen Hundesportverband sowie dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Polizei-, Sport- und Gebrauchshundeverein und seine Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

**§3
Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur zum Wohle und zur Erhaltung des Vereins verwendet werden. Es darf kein Mitglied oder andere Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, Hautfarbe und Staatsangehörigkeit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung erfolgt ein schriftlicher Bescheid innerhalb 4 Wochen nach der Vorstandsentscheidung ohne Angabe der Gründe.

Zum Ehrenmitglied kann der gesamte Vorstand Mitglieder ernennen, die sich um das Sport- und Gebrauchshundewesen besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Frist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des gesamten Vorstandes ist dem Mitglied ohne Angabe der Gründe innerhalb 4 Wochen mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) bei Vereinsschädigung oder unehrenhaftes Verhalten im gesamten Hundewesen.
- b) bei Nichtzahlen der Vereinsbeiträge für mindestens ein Kalenderjahr.

§6 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer

Kassierer

Dem Vorstand gehören an:

Der geschäftsführende Vorstand

Obmann / Obfrau für Ausbildung und Sport

Obmann / Obfrau für VPG

Obmann / Obfrau für Breitensport

Obmann / Obfrau für Obedience

Obmann / Obfrau für Jugend

Obmann / Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit

Zeug- und Platzwart

Zwei Beisitzer

Der vertretungsberechtigte Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Vereinsintern gilt, dass der Kassierer und der Schriftführer nur bei Ableben, schwerer Krankheit oder im besonderen

Verhinderungsfalle einer der beiden Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen. Die Verhinderung muss Dritten nicht nachgewiesen werden.

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren zu wählende gesamte Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der erste und der zweite Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Der weitere Vorstand kann nach Befragen der Mitgliederversammlung in freier oder geheimer Wahl einzeln gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des übrigen Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich:
Die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern,
Ihre Hunde gewissenhaft zu pflegen und sie nach Möglichkeit von
Krankheiten freizuhalten.
Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht die Vereinseinrichtungen zu
benutzen, an den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen und
Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die
Bestimmungen der Satzung eingehalten sind.

§9 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die
Mitgliederversammlung.
Durch Beschluss des gesamten Vorstandes oder der
Mitgliederversammlung können weitere organisatorische oder
sportliche Einrichtungen geschaffen werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Mitgliederversammlung

Die im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfindende
Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt soweit
erforderlich über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie
über Satzungsänderungen. Eine Stimmenübertragung ist nicht
möglich.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des
Vorstandes bzw. auf Verlangen von 20 % der Mitglieder einzuberufen,
die der außerordentlichen Mitgliederversammlung beiwohnen müssen.
Die Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand schriftlich oder
per Email unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist
von 2 Wochen einzuberufen.

§12 Anträge

Anträge sind fristgerecht vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand mit Begründung und Zielsetzung schriftlich einzureichen. Über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Anträge zu Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Über die Annahme oder Ablehnung der allgemeinen schriftlichen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§13 Vereinsvermögen

Bei Neuanschaffungen kann der gesamte Vorstand, im Geschäftsjahr über einen Betrag bis zu 3.000 Euro frei verfügen. Bei Rechtsgeschäften über höhere Beträge ist zuvor eine Entscheidung des Gesamtvorstandes und anschließend durch die außerordentliche Mitgliederversammlung herbeizuführen. Der Vermögensstand des Vereins darf nur mit Genehmigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die hierüber mit Zweidrittel Mehrheit entscheidet, belastet werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, mindestens zwei, die von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählen sind und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, haben am Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Im Falle von Beanstandungen ist der Sachverhalt schriftlich festzulegen und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, welche über die Entlastung entscheidet. Außerdem können die Kassenprüfer mit kurzfristiger Absprache mit dem Kassierer die Kassengeschäfte überprüfen. Die Kassenprüfer können im Höchstfall für zwei aufeinander folgende Rechnungsjahre gewählt werden.

§ 15 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung, sowie über Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vom Schriftführer zu verlesen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der zu diesem Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen ist der Stadt Weiterstadt zu übergeben mit der Maßgabe es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Diese Satzung tritt am 19.03.2015 in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung vom 11.07.2014 ungültig.

Harry Braun
1. Vorsitzender

Rüdiger Neumann
2. Vorsitzender